

**Vorläufige nicht-amtliche Fassung bis zur Veröffentlichung in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen
der Universität Rostock**

vom 10. April 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Studienaufenthalt im In- und Ausland
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium des Bauingenieurwesens mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Als inhaltlich gleichwertiger Studiengang zählt insbesondere ein Studium des Umweltingenieurwesens, Verkehrsingenieurwesens, Wirtschaftsingenieurwesens oder der Bau- oder Wasserwirtschaft. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Vergleichbarkeit der im Studium absolvierten Module. Bei Studienabschlüssen, die nicht aus dem Bauingenieurwesen stammen, kann der Prüfungsausschuss als Auflage festsetzen, dass im Verlauf des ersten Studienjahres aus dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen noch bis zu zwölf Leistungspunkte erbracht werden müssen, um dadurch grundlegende Kenntnisse des Bauwesens zu erlangen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) unter der Auflage, dass die fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Studienjahres nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen erlangen die Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen widmet sich dem umweltgerechten und digitalen Bauen. Das Studium stellt den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen in den Vordergrund, ohne den Anwendungsbezug außer Acht zu lassen. Der Studiengang ist so aufgebaut, dass eine Spezialisierung in mindestens einer der fünf

Profillinien Konstruktiver Ingenieurbau, Umweltgerechtes Bauen, Städtebau und Infrastruktur, Künstliche Intelligenz im digitalen Bauen und Küsteningenieurwesen gewählt wird. Durch die Wahl entsprechender Module aus den Profillinien können im Wahlpflichtbereich bis zu zwei Profillinien gleichzeitig studiert werden. Absolventinnen und Absolventen können im Bauingenieurwesen wissenschaftsorientiert reflektieren und arbeiten, Fragen begründen, Hypothesen entwickeln und Problemlösungen prüfen und umsetzen. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, Lösungen für zukunftsorientierte komplexe Aufgaben zu finden und bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Ansätze im Bauwesen mitzuwirken. Die Studienziele liegen damit insbesondere:

- Im Erwerb von vertiefenden Kenntnissen im Bereich des konstruktiven Bauingenieurwesens insbesondere in den Bereichen Strukturanalyse, Geotechnik und ressourcenschonende Tragwerksplanung im Hoch- und Tiefbau von neuen Bauwerken als auch im Bestand.
- In der Aneignung von Wissen in der Konzeption, dem Bau und Betrieb von nachhaltiger Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung sowie regenerativer Energiesysteme.
- Im Erwerb von Fähigkeiten in Entwurf und Planung von urbaner und ländlicher Infrastruktur von Wasser, Energie und Verkehr, die sich in nachhaltige, digitale Nutzungskonzepte integrieren.
- Im Erwerb von digitalen Kompetenzen in diesen Bereichen vom Umgang mit digitalen Werkzeugen und Modellen zur Planung, Berechnung und Simulation im Entwurf bis zum digitalen Bauen durch Bauroboter und zum nachhaltigen Betrieb durch Künstliche Intelligenz.
- In der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Steuerung und zum Ausgleich der Interessen der verschiedenen Teilnehmer an komplexen Bauprojekten im Entwurf, Bau und Betrieb.
- In der Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf forschende wie beratende Tätigkeiten und Leitungsfunktionen in Unternehmen im Bauwesen, im öffentlichen Dienst oder der Wissenschaft.
- In der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen für den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt durch eine konsequente Orientierung an internationalen wissenschaftlichen Standards.
- In der Ausprägung von sozialen Kompetenzen und gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Bauingenieurwesen kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu studieren, im Wahlpflichtbereich Profillinien sowie im freien Wahlpflichtbereich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu belegen. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Im Wahlpflichtbereich Profillinien muss eine Profillinie gewählt werden. Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 Leistungspunkte. Er dient dazu, spezifische Kompetenzen in einer der fünf Profillinien „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Umweltgerechtes Bauen“, „Städtebau und Infrastruktur“, „KI im digitalen Bauwesen“ und „Küsteningenieurwesen“ aufzubauen. Im Einzelnen bestehen folgende Qualifikationsziele für die Profillinien:

1. Qualifikationsziel in der Profillinie „Konstruktiver Ingenieurbau“ ist es, vertiefte Kenntnisse im konstruktiven Bereich des Hoch- und Tiefbaus im Bestand und Neubau auszubilden. Dies umfasst die Gebiete der Strukturanalyse, Geotechnik und Tragwerksplanung mit verschiedenen Methoden wie Stahlbeton-, Stahl- und Holzbau.
2. In der Profillinie „Umweltgerechtes Bauen“ ist das Qualifikationsziel, Fähigkeiten im nachhaltigen Bauen, der Wasserver- und -entsorgung und Energiesysteme zu erwerben, um umwelttechnische Bauwerke zu planen. Hierfür werden vertiefende Fächer in der Wasserwirtschaft, der zirkulären Bauwirtschaft, nachhaltiger Energiesysteme und Umweltdatenanalyse angeboten.
3. Qualifikationsziel der Profillinie „Städtebau und Infrastruktur“ ist der Erwerb von Kompetenzen in der Planung und dem Bau von städtischer und ländlicher Infrastruktur wie integrierte Verkehrsplanung, Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten, Innovative Mobilitätskonzepte und nachhaltige Stadt- und Landschaftsplanung.
4. Die Profillinie „KI im digitalen Bauwesen“ hat zum Ziel Fähigkeiten zur Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz im Entwurf, dem Bau und Betrieb von Bauwerken zu entwickeln. Dies umfasst sowohl digitale Entwurfsmethoden wie BIM als auch Baurobotik und Ansätze zum Maschinellen Lernen für einen energieeffizienten optimalen Betrieb.
5. Qualifikationsziel der Profillinie „Küsteningenieurwesen“ ist es, Kenntnisse im Bereich Küstenschutz und nachhaltiger Energiesysteme auszubilden. Die Lehre umfasst verschiedene Aspekte des Küsteningenieurwesens, der Geotechnik und regenerativer Offshore-Energiesysteme.

Die erfolgreich studierte Profillinie wird auf dem Zeugnis als Profillinie ausgewiesen.

(6) Im freien Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus den nicht belegten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Profillinien zu belegen. Um eine fachliche Breite im Bauingenieurwesen nachzuweisen, wird empfohlen, nur Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus einer bisher nicht gewählten Profillinie zu belegen. Diese kann dann auch auf dem Zeugnis als weitere Profillinie ausgewiesen werden. Insofern diese bisher noch nicht belegte Profillinie Module enthält, die bereits im Wahlpflichtbereich Profillinien belegt wurden, kann der Umfang an zu erbringenden Leistungspunkten zur Anerkennung der Profillinie entsprechend reduziert werden. Es sind dann andere Module zu wählen, um 30 Leistungspunkte zu erreichen.

(7) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu belegen. Der Wahlbereich umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodule sowie die noch nicht belegten Module aus dem Wahlpflichtbereich Profillinien. Der Wahlbereich kann für eine weitere Spezialisierung in einer der Profillinien genutzt werden. Alternativ kann die Ausbildung auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflicht- und Wahlmodulen können weitere Module angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele der Profillinien in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Mastermodulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Für den Wahlpflicht- und Wahlbereich vorgesehene Bachelormodule können im Umfang von maximal zwölf Leistungspunkten gewählt werden, wovon maximal sechs Leistungspunkte im Wahlbereich studiert werden dürfen. Die gewählten Bachelormodule dürfen nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben.

(11) Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des zeitlich jeweilig davorliegenden Semesters zu entscheiden und im Studienbüro anzumelden. Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflicht- oder Wahlmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in

Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflicht- oder Wahlmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Modul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Modul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden. Die Anmeldefristen werden ortsüblich veröffentlicht.

(12) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(13) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(14) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen keine weiteren Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Übungen und Praktika teilzunehmen.

§ 8 Studienaufenthalt im In- und Ausland

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen eröffnet den Studierenden alternativ zum Prüfungs- und Studienplan die Möglichkeit, ein Semester an einer inländischen oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. Empfohlen wird das 3. Fachsemester. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im In-/Ausland. Am anderen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 9 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie STUD.IP und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht, Referat/Präsentation, Hausarbeit, Praktikumsversuch, Bericht/Dokumentation sowie:

Übungsschein/Übungsaufgaben

Das Lösen von Übungsaufgaben dient der Prüfung des Leistungsstandes der Studierenden auch während der Vorlesungszeit und erfolgt in der Regel ohne Aufsicht.

Beleg/Belegarbeiten

Belege/Belegarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen der Lösung vorgegebener Aufgaben. Dies können Konstruktionsbelege, Rechenbelege oder Experimentierbelege sein. Sie werden innerhalb der Vorlesungszeit angefertigt, um praktische Fähigkeiten in diesen Bereichen zu erlangen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf die ersten zwei Wochen nach Vorlesungsende. Die zweite Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Prüfungen zum Regelprüfungstermin können auch nur in einer der beiden Prüfungsphasen angeboten werden. Wiederholungsprüfungen werden nur einmal im Prüfungszeitraum angeboten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. Der Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

2. Alle Modulprüfungen der Pflichtmodule sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Abschlussprüfung ausgeführt werden soll.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Um einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu erreichen, wird empfohlen, den Antrag bis zwei Wochen vor Beginn des 4. Semesters zu stellen.

§ 13 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Bauingenieurwesen“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im 4. Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens acht Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Bauingenieurwesen“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von §13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird, und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module bis auf die Wahlmodule werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Benotete Wahlmodule werden jedoch mit Note auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen

Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldungsportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter Studiengänge abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03. April 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 10. April 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester





Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
1	Modulname	Studierendenkonferenz "Zukunft des Bauwesens"		Wahlpflichtbereich Profillinien				Freier Wahlpflichtbereich				Wahlbereich
2	Modulname	Integratives Projekt Bauingenieurwesen										
3	Modulname	Studienarbeit Bauingenieurwesen										
4	Modulname	Masterarbeit M.Sc. Bauingenieurwesen										

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
1	Modulname	Integratives Projekt Bauingenieurwesen		Wahlpflichtbereich Profillinien				Freier Wahlpflichtbereich				Wahlbereich
2	Modulname	Studierendenkonferenz "Zukunft des Bauwesens"										
3	Modulname	Studienarbeit Bauingenieurwesen										
4	Modulname	Masterarbeit M.Sc. Bauingenieurwesen										

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Wahlpflichtbereich Profillinien	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	Ü - Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Freier Wahlpflichtbereich	Ko - Konsultation	V - Vorlesung	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	PL - Prüfungsleistung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung		Koll - Kolloquium	T - Testat	SWS - Semesterwochenstunden
			mP - mündliche Prüfung	MC - Multiple Choice Prüfung	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Studierendenkonferenz "Zukunft des Bauwesens"	1752960	S/2	keine	HA mit Präsentation (10-20 Seiten, 20 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Integratives Projekt Bauingenieurwesen	1752690	Ko/1; IL/1	Projektzwischenstand (Kurzpräsentation, 10 min)	Bericht mit Präsentation (10-20 Seiten, 20min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Studienarbeit Bauingenieurwesen	1752950		keine	1. PL: B/D (30-60 Seiten) (75%) 2. PL: R/P (20 min) (25%)	6	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Bauingenieurwesen	1753000		keine	1. PL: A (20 Wo 60-100 Seiten) (66,6%) 2. PL: Koll (40 min (20 min Präsentation + 20 min Diskussion)) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich Profillinien

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 eine Profillinie und aus dem entsprechenden Katalog Module im Umfang von 30 LP zu wählen.

Profillinie Konstruktiver Ingenieurbau

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Baudynamik	1752590	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Geotechnik 3	1752650	V/2; Ü/2	2 Belege (Gesamtumfang 30h)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Numerische Modellierungsmethoden	1752840	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (30 min) oder PrA (ca. 10-15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Stahlbau 2	1752900	V/3; Ü/1	keine	HA mit P (ca. 30 Seiten, 15 min) oder K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Stahlbetonbau 2 (Räumliche Tragwerke und digitale Werkzeuge)	1752910	V/3; Ü/1	HA (ca. 30 Seiten)	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Geotechnik 4	1752660	V/1,5; Ü/2; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Hausarbeit (ca. 15 Seiten) mit Präsentation (15min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Spezialbauwerke	1752870	V/2; Ü/2	keine	Bericht mit Präsentation (40 Seiten, 15 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Profilinie Umweltgerechtes Bauen

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Daten- und Unsicherheitsanalyse räumlicher und zeitlicher Daten	1752600	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Klimawandel Datenanalyse	1752720	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachhaltige Energiesysteme und Energieeffizienz	1751890	V/3; Ü/1	Eine erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übung oder Bearbeitung eines Fachthemas und Präsentation der Ergebnisse (12 Std.)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten	1752860	V/2; Ü/2	keine	B/D (ca. 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Kreislaufwirtschaft im Bauwesen	1752740	V/3; Ü/1	keine	HA mit Präsentation (ca. 30 Seiten, 15 min) oder K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Nachhaltige Nutzung natürlicher Wasserressourcen in der Landwirtschaft	1752830	V/2; Ü/1; E/1	Anerkannte Belegaufgabe	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Profilinie Städtebau und Infrastruktur

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Integrierte Stadt- und Landschaftsplanung	1752700	V/2; Ü/2	keine	HA (ca. 25 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Integrierte Verkehrsplanung und Mobilitätskonzepte	1752710	V/2; Ü/2	keine	1. PL: R/P (30 min (als Gruppenprüfung)) (25%) 2. PL: PrA (1 Poster (DIN A0) als Gruppenprüfung) (75%)	6	Wintersemester	3	benotet
Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten	1752860	V/2; Ü/2	keine	B/D (ca. 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Städtebauliches Entwerfen und Bauplanungsrecht	1752980	V/2; Ü/2	keine	1. PL: R/P (30 min (als Gruppenprüfung)) (25%) 2. PL: PrA ((1 Poster (DIN A0), 1 Arbeitsmodell, als Gruppenprüfung)) (75%)	6	Wintersemester	3	benotet
Stadtgestaltung	1752880	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Straßenplanung	1752940	V/3; Ü/1	4 übungsbegleitende Belege (je 2 Std.)	HA mit Präsentation (Entwurfsprojekt, ca.15 Seiten, 15 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Städtebau 2	1752970	V/2; Ü/2	keine	K (180 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Straßenbautechnik	1752930	V/3; Ü/0,5; E/0,75	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Profilinie KI im digitalen Bauwesen

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Datenassimilierung und Landoberflächenmodellierung	1752610	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Digitales Bauen und Baurobotik	1752620	V/2; Ü/1; P/1	keine	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Kollaboratives Building Information Modelling	1752730	V/2; Ü/1; P/1	Projektzwischenstand (Kurzpräsentation, 10 min)	R/P (20 min Präsentation der PrA (10min) und Fragen zur Vorlesung (10min))	6	Wintersemester	3	benotet
Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz	1752770	V/2; Ü/1; S/1	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Grundlagen Maschinellen Lernens	1752560	V/2; Ü/2	Übungsschein - Erreichen von mindestens 50% der Punkte in den Übungsaufgaben (Hausaufgaben)	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Grüne Digitale Zwillinge und IoT in der Smart City	1752670	V/3; Ü/1	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Mixed Reality für Planung und Analyse	1752790	V/2; Ü/2	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Profilinie Küsteningenieurwesen

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Geotechnik 3	1752650	V/2; Ü/2	2 Belege (Gesamtumfang 30h)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 1: Hydrodynamische Bedingungen und Küstenschutzbauwerke	1751060	V/3; S/1	Belegarbeiten (29,5 Stunden) und 1 Referat/Präsentation (30 min)	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Maritime Geotechnik	1752760	V/2; Ü/1; S/1	Vorbereitung und Teilnahme an einem moderierten Planspiel / Streitgespräch (5 Std. zzgl. Vorbereitungszeit) oder Belegaufgabe (30 Std.)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Windenergie	1751100	V/4	Erfolgreich abzuleistende studienbegleitende Übungen. Die Bekanntgabe der Übungsaufgaben erfolgt jeweils in der ersten Vorlesungswoche.	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 3: Integriertes Küstenzonenmanagement	1752750	V/2; Ü/1; OS/1	keine	1. PL: MC (45 min) (25%) 2. PL: mP (20 min) (75%)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Geotechnik 4	1752660	V/1,5; Ü/2; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Hausarbeit (ca. 15 Seiten) mit Präsentation (15min)	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Küsteningenieurwesen 2: Küsten- und Hochwasserschutz	1751850	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Freier Wahlpflichtbereich

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 6 Module im Umfang von 30 LP zu wählen.

Wahlbereich

Es sind unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 7, 9 und 10 Module im Umfang von zwölf LP zu wählen. Diese werden gemäß § 14 bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Trinkwasserverteilung	1752800	S/2	keine	B/D (mind. 15 Seiten)	3	jedes Semester	3	benotet + ungewichtet
Bau und Erhaltung von Brücken	1752580	V/3; Ü/1	keine	HA mit Präsentation (ca. 30 Seiten, 15 min) oder K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Erhaltung, Instandsetzung und Verstärkung von Betonbauwerken	1752630	V/3; Ü/1	keine	HA mit Präsentation (30 Seiten, 15 min.)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Ingenieurhydrologie	1752680	V/2; S/2	erfolgreiche Bearbeitungen (weitgehend fehlerfreie Berechnungen) von 5 komplexen Belegaufgaben, deren Lösungsstrategie in den Lehrveranstaltungen erarbeitet wird	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
 Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Modellierung von Abwasserbehandlungssystemen und Bewertung von Gewässerbelastungen	1752810	V/2; Ü/2	keine	1. PL: HA (Beleg, ca. 10 Seiten+digitale Anhänge) (50%) 2. PL: R/P (40 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Multimodale Messtechnik und Datenauswertung	1752820	V/2; Ü/1	keine	HA (10 Seiten)	3	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Prozessmesstechnik	1351960	V/2; Ü/1; P/1	3 Praktikumsversuche	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Stahl/Holz - Beton - Verbundbau	1752890	V/3; Ü/1	keine	HA mit Präsentation (ca. 30 Seiten, 15 min) oder K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Stahlbetonbau 3 (Spannbeton)	1752920	V/3; Ü/1	HA (30 Seiten)	K (120 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Theorie und Entwerfen schwimmender und gegründeter Offshore-Systeme	1752990	V/2; Ü/2	Versuchsprotokoll oder Belegarbeit (ca. 15 Seiten)	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet + ungewichtet
Abwasserbehandlung	1752570	V/3; P/0,5; E/0,5	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Experimentelle Strukturmechanik und Systemidentifikation	1752640	V/2; Ü/2	keine	1. PL: B/D (10-20 Seiten) (50%) 2. PL: R/P (30 min (mit Fragen)) (50%)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Mikrowellenfernerkundung	1752780	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Modellbildung und Simulation	1101190	V/3; Ü/1	Lösen von Übungsaufgaben	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Optische Fernerkundung	1752850	V/2; Ü/2	keine	B/D (30.000 Zeichen) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Präsentationstechniken und soziale Kompetenz	5100400	V/1; S/2	keine	R/P (2x10 min mit 5 Seiten Verschriftlichung)	3	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet
Visualization	1151690	V/3; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet + ungewichtet + Bonus

+ Bonus: In diesem Modul können Bonuspunkte erworben werden. Die genauen Kriterien für den Erwerb sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt die Prüfperson spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt.